

Beglaubigte Abschrift

204 C 29/20



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Lorraine Media GmbH gegen [REDACTED]

wird der Antrag der Beklagten vom 09.03.2020 auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Berlin vom 09.01.2020 (Aktenzeichen [REDACTED]) zurückgewiesen.

Gründe:

Die bisherige Begründung ergibt keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Einspruch zur Aufhebung des Vollstreckungsbescheides führen dürfte.

Nach der Auffassung des Gerichts kann es dabei dahin stehen, ob die Beklagte bzw. deren Kinder als Verbraucher oder als Unternehmer anzusehen sind. Denn selbst wenn sie als Verbraucher einzustufen wären, wäre das Widerrufsrecht gem. § 356 Abs. 5 BGB erloschen.

Die Parteien haben einen Vertrag über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie geschlossen, verbunden mit der Veröffentlichung der Fotos als Fotowerbeanzeige im Internet. Im Auftragsformular wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fotoserie ausschließlich in digitaler Form hergestellt und allein per Veröffentlichung und nur digital geliefert wird. Damit handelt es sich um digitale Inhalte i.S.d. § 356 Abs. 5 BGB.

Die Beklagte hat jeweils eine Belehrung über den Verlust des Widerrufsrechts erhalten und unterzeichnet. Auf dem Informationsblatt (Anlage K3 und K4) ist der Hinweis, dass mit der sofortigen Ausführung des Vertrages der Verlust des Widerrufsrechts einhergeht, zweimal enthalten. Der Hinweis ist fettgedruckt und eingerahmt. Die Beklagte hat diese Belehrung auf jedem Informationsblatt zweimal unmittelbar unterhalb der Belehrungen unterzeichnet.

Die Belehrung musste der Beklagten nicht ausgehändigt werden. Zudem hat die Beklagte ein Empfangsbekenntnis für beide Anzeigenummern unterzeichnet, wodurch sie bestätigt hat, dass ihr eine Kopie des Auftrags und des Informationsblatts mit Belehrung ausgehändigt worden ist (Anlage K7 und K8). Gegenteiliges müsste die Beklagte beweisen.

Demnach fehlt es dem Einstellungsantrag an einem Rechtsschutzinteresse. Aus diesem Grunde war der Antrag zurückzuweisen.

Gelsenkirchen, 30.03.2020

Amtsgericht



Richterin